

Aktuelle Rechtsprechung zu Landpacht, Grundstücksverkehr und zur Agrarförderung

Fachinformationsveranstaltung des LfULG, FBZ Nossen am 8.2.2024

Rechtsanwalt Alexander Wagner, Zwenkau

1

Überblick

Landpachtrecht

Anpassung Pachtzins
Rückverpachtungen
Wahrung der Schriftform
Auslegung gerichtlicher Vergleiche

Grundstücksverkehr

das neue Agrarstrukturgesetz in Sachsen
Rechtsmissbrauch beim Landpachtvertrag
Flächen für erneuerbare Energien

Entschädigungsfragen

Abdrift von Pflanzenschutzmitteln
Verunreinigte Düngemittel

Agrarförderung

Nicht-Gewährleistung einer Vor-Ort-Kontrolle
Kürzung von Direktzahlung bei CC-Verstoß
Zugang eines Änderungsantrages

2

Landpachtrecht - Anpassung Pachtzins

- Pachtvertrag aus dem Jahre 1999 mit einer Laufzeit von 24 Jahren (54 ha, 4300 € Pachtzins pro Jahr), Klausel:
Jede Vertragspartei kann nach jeweils 3 Pachtjahren eine Pachtzinsanpassung ... verlangen.
- wurde In einem Rechtsstreit 2007 angepasst:
Jede Vertragspartei kann nach jeweils 2 Pachtjahren eine Pachtzinsanpassung ... verlangen.
- Dann Rechtsstreit bezüglich der Pachtflächen mit Änderung der Klausel im gerichtlichen Vergleich im Jahre 2013, dass
... bei künftigen Erhöhungen, frühestens ab 1. Oktober 2014, Pachtzinsfälligkeit 30.9.2015, im Sinne der Pachtzinserhöhung gemeint sei, dass der von der BVVG geforderte Pachtzins für Ackerland je Bodenpunkt und Hektar gemeint ist...



3

Landpachtrecht - Anpassung Pachtzins

- dann erstmals Erhöhung am 1.10.2016 zum 30.9.2017, gleiche Erhöhung wurde auch im darauffolgenden Jahr gezahlt.
 - im September 2019 wurde wieder Pachtzinserhöhung verlangt und dann gerichtlich verfolgt, ein starrer 2-Jahres-Rhythmus sei nicht gemeint gewesen
- OLG Rostock, Urteil vom 26.4.2022, Az. 14 U XV 7/21:
1. Für die Auslegung eines gerichtlichen Vergleichs ist allein der protokollierte Inhalt maßgebend
 2. Regelung des Prozessvergleichs hier geht der Regelung des grundsätzlich unabdingbaren § 593 BGB nur vor, soweit diese Regelung konkretisiert wird
 3. Hinsichtlich der Fristen verbleibt es bei der Frist von mindestens 2 Jahren, gerichtlicher Vergleich aus dem Jahr 2007 so auszulegen



4

Landpachtrecht - Rückverpachtungen

- Gesellschafter einer landwirtschaftlichen GbR sind Eigentümer von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
- GbR-Gesellschafter hatten diese im Jahr 2017 von einem anderen Eigentümer gekauft, Grundstücke wurden in die GbR eingebracht und bewirtschaftet
- Vorher gab es schon einmal Kaufvertrag des Eigentümers mit einer Genossenschaft in Brandenburg, bei dem Genehmigung nach dem GrdstVG wegen fehlender Selbstbewirtschaftung versagt wurde
- 2019 Vertrag zwischen GbR und Genossenschaft
 - zur Einbringung der Grundstücke in die Genossenschaft
 - Gewährung eines Genossenschaftsanteiles zugunsten der GbR,
 - außerdem Eintritt der Genossenschaft in Darlehensvertrag und
 - Rückverpachtung an GbR



5

Landpachtrecht - Rückverpachtungen

- Behörde hat Genehmigung nach Grundstücksverkehrsgesetz versagt
- zuständiges Landwirtschaftsgericht hat Antrag der Genossenschaft auf gerichtliche Entscheidung stattgegeben, hiergegen wurde Rechtsmittel durch die Behörde eingelegt
- OLG Frankfurt, Beschluss vom 12.7.2022, Az. 15 W 9/22 - Beschluss des Landwirtschaftsgerichts nicht zu beanstanden



6

Landpachtrecht - Rückverpachtungen

- kein Versagungsgrund nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG, da keine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens ersichtlich ist
 - Genossenschaft wird hier zwar als Nichtlandwirt eingeordnet, weil Flächen nicht im eigenen Betrieb der Genossenschaft bewirtschaftet werden
 - die Rückverpachtung verfolgt aber Ziel einer langfristigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung,
 - außerdem verfolgt Genossenschaft Zweck, die dauerhafte ökologische Bewirtschaftung auf den erworbenen Grundstücken zu sichern und
 - veräußert Grundstücke nur in engen eingegrenzten Fällen
- auch sonst ist nicht zu erkennen, dass Veräußerung der Grundstücke im Widerspruch zu Maßnahmen der Agrarstruktur stehen



7

Landpachtrecht - Wahrung der Schriftform I

- 2016 Pachtvertrag vom Rechtsvorgänger des Eigentümers über eine Teilfläche eines Flurstücks, Laufzeit bis 30. September 2028
- Flurstück beinhaltet 3,2 ha, davon 2,6 ha Grünland bzw. Ackerland und 0,6 ha Gehölz
- Eigentumswechsel am 18. September 2018 und dann Kündigung des neuen Eigentümers zum 30. September 2020
- dagegen Klage des Pächters
- Schriftform des Pachtvertrages für die lange Laufzeit wäre eingehalten:
 - verpachtete Fläche aus dem schriftlichen Vertrag auch für Dritte zweifelsfrei hinreichend bestimmbar
 - ausdrücklich nicht die Waldfläche verpachtet
 - abweichende Flächenangaben der Katasterauszüge sind nur geringfügig



8

Landpachtrecht - Wahrung der Schriftform I

OLG Celle, Urteil vom 18.9.2019, Az. 7 U 298/19 (L): Kündigung ist unwirksam, der Vertrag läuft bis 30.9.2028, Schriftform ist gewahrt!

1. Schriftform umfasst:
 - vollständige Bezeichnung der Vertragsparteien
 - des Pachtgegenstandes
 - der Pachtzeit
 - Höhe der Pacht
2. wichtig ist Klarheit, welche Fläche Pachtgegenstand ist,
3. Rechtsprechung: Auslegung formbedürftiger Verträge ist möglich, deshalb hier Schriftform gewahrt, weil:
 - im Vertrag 2,6 ha Ackerland gepachtet und ausdrücklich angegeben, dass die 0,6 ha Wald nicht mitverpachtet sind, rechnerisch ergibt sich damit Gesamtfläche
 - Pachtzins basiert auf dieser Berechnung des verpachteten Ackerlandes
 - unerheblich sind die geringfügigen Abweichungen durch spätere, genauere Vermessungen



9

Landpachtrecht - Wahrung der Schriftform II

- Mutter des Eigentümers verpachtete landwirtschaftliche Flächen an eine GbR für einen Zeitraum von 12 Jahren mit Verlängerungsoption für 6 Jahre
- GbR lies nur durch einen alleinvertretungsberechtigten Gesellschafter ohne weiteren Zusatz unterzeichnen
- im Vertragsrubrum steht nur die GbR ohne weiteren Zusatz
- Eigentümer will feststellen lassen, dass Pachtvertrag beendet ist

Bundesgerichtshof, Urteil vom 6.11.2020, Az. LwZR 5/19



10

Landpachtrecht - Wahrung der Schriftform II

1. Schriftform ist wegen der Feststellungen zu der äußeren Form des Landpachtvertrages nicht eingehalten
2. Seit 2001 ist es zwar ausreichend, dass nur die GbR im Rubrum steht, nach dem gesetzlichen Grundsatz müssen aber alle Gesellschafter unterschreiben
3. Unterschreibt nur ein Gesellschafter:
 - braucht es Zusatz, um feststellen zu können, ob Unterschrift für die Gesellschaft oder nur für den Gesellschafter persönlich erfolgt
 - Zusatz der Alleinvertretungsberechtigung kann in Benutzung eines Firmen- oder Betriebstempels liegen
4. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Aktiengesellschaft oder zur GmbH nicht anwendbar, da dort jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften eine Einzelgeschäftsführung möglich ist



11

Landpachtrecht - Auslegung gerichtlicher Vergleiche

Das Ende eines Landpachtvertrages aus dem Jahr 2005 war streitig, es ging um als Ackerland und Grünland genutzter Flächen

- In einem 1. gerichtlichen Vergleich im Jahre 2021 war vereinbart:
 - Die Flurstücke bis zum 31.10.2021 ordnungsgemäß geräumt herauszugeben ...
 - Die Bodenplatte und die Reste eines Gebäudes bis zum 31.12.2021 zu beräumen
- Der Pächter hielt die Fristen nicht ein und gab erst im Dezember 2021 heraus, der Verpächter konnte dann erst später selbst bestellen
- Außerdem wurden Flächen als Grünland herausgegeben, die bei Beginn des Pachtvertrages als Ackerland genutzt wurden



12

Landpachtrecht - Auslegung gerichtlicher Vergleiche

Amtsgericht Torgau, Zweigstelle Oschatz, Az. XV 11/22, Urteil vom 24.1.2023:

- Kein Anspruch auf Schadensersatz, da die angebaute Frucht hätte noch im Dezember angebaut werden können
 - Kein Anspruch auf Umwandlung von Grünland in Ackerland, da sich aus dem Vergleich nur die ordnungsgemäße Beräumung ergab
- Im Berufungsverfahren Vergleich geschlossen, dort wurde
- Anspruch auf Schadensersatz gesehen,
 - Kein Anspruch wegen der Umnutzung als Grünland



13

Grundstücksverkehr - Das neue Agrarstrukturgesetz in Sachsen

Das Grundstücksverkehrsgesetz gilt seit 1961, es beachtet nicht

- juristische Personen im Bereich der Landwirtschaft
- die Modernisierung der gesetzlichen Regelungen

Jedes Bundesland kann ein eigenes Agrarstrukturgesetz erlassen, in Sachsen gibt es dazu einen Entwurf seit Herbst 2023

beabsichtigte Regelungen I:

- Genehmigungsbedürftigkeit von Grundstückskaufverträgen ab 1 ha
- Erwerb von Nichtlandwirten wird weiter eingeschränkt
- Flächenkonzentrationsgrenze von 2500 ha, wobei Unternehmensverbindungen beachtet werden



14

Grundstücksverkehr - Das neue Agrarstrukturgesetz in Sachsen

beabsichtigte Regelungen II:

- Einführung einer Höchstpreisgrenze bei Grundstücksveräußerungen (30 % über Verkehrswert)
- Anzeigepflicht für die Übertragung von Anteilen an Unternehmen mit Besitz oder Eigentum an landwirtschaftlich nutzbaren Flächen
- Anzeigepflicht für Landpachtverträge wird auf 1 ha erhöht
- keine Mindestgrundstücksgröße für die Ausübung des Vorkaufsrechtes des Siedlungsunternehmens
- zeitliche Streckung zur Ausübung des Vorkaufsrechtes wird – verlängert auf 10 Jahre



15

Grundstücksverkehr - Das neue Agrarstrukturgesetz in Sachsen

beabsichtigte Regelungen III:

- Übertragung landwirtschaftlicher Grundstücke soll vor allem an Landwirte in der Region erfolgen
- agrarstrukturell gemeinnützig anerkannte Nichtlandwirte werden mit Landwirten gleichgestellt
- Zwangsgelder zur Durchsetzung von Auflagen werden möglich
- Ordnungswidrigkeitstatbestände für bestimmte Verhaltensweisen werden eingeführt

Gesetzgeber wir noch in dieser Legislaturperiode über die Einführung des Gesetzes entscheiden,

damit bis zum Sommer 2024 wohl mit Erlass zu rechnen



16

Grundstücksverkehr - Rechtsmissbrauch beim Landpachtvertrag

- Vater des Beklagten war Eigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, für das eine Bebauungsplanung erfolgte.
- Am 2. Oktober 2007 ließ der Vater der klagenden Stadt ein Verkaufsangebot zukommen, das vom 1.4.2010 bis 30.9.2010 bindend war.
- Die klagende Stadt hat am 30. September 2010 dieses Angebot angenommen, um eine Bebauung auf Grundlage eines Bebauungsplans zu realisieren.
- Nach Eintragung der Klägerin legte der Beklagte einen auf den 30. Oktober 2009 datierten Pachtvertrag vor, der bis zum 31.10.2039 lief und einen geringfügigen Pachtzins vorsah. Diesem Pachtzins zahlt er dann an die Klägerin.
- Im September 2014 sprach Klägerin Kündigung des Pachtverhältnisses zum 31.12.2014 aus, dies wiederholte sie noch einmal im Jahr 2017.
- Sodann verlangte sie gerichtlich die Herausgabe des Flurstückes



17

Grundstücksverkehr - Rechtsmissbrauch beim Landpachtvertrag

BGH, Urteil vom 25.11.2002, Az. LwZR 5/21 bzw. LwZR 6/21:

- Die Rügen des Beklagten bezüglich der Besetzung des Landwirtschaftsgerichte sind unbeachtlich.
- Die Klägerin ist in den Pachtvertrag eingetreten.
- Das Pachtverhältnis ist wirksam im Jahre 2014 gekündigt, weil der Beklagte sich nicht auf die Laufzeit von 30 Jahren berufen kann.
- Das Verhalten des Vaters war unredlich, weil er
 - durch ein zielgerichtetes und
 - der Klägerin gegenüber verdecktes und widersprüchliches Verhalten
 - eine Vertragslage geschaffen hatte, die ausschließlich seinem eigenen Vorteil diene
- Das Unterlassen der Nachfrage nach einem Pachtverhältnis durch die Klägerin bei Vertragsabschluss ist unerheblich, weil sie schon mehrere Jahre vorher bekundet hatte, dass sie die Flächen bebauen will.
- Außerdem ist eine Laufzeit von 30 Jahren ungewöhnlich.
- Das Verhalten ist auch dem Beklagten zuzurechnen, da er als Sohn Kenntnis von den gesamten Umständen hatte.



18

Grundstücksverkehr - Flächen für erneuerbare Energien

- viele Anfragen von Flächeneigentümern:
 - Fotovoltaikanlagen werden derzeit in hohem Maße auf landwirtschaftliche Nutzflächen geplant und errichtet
 - ergänzt wird dieser Trend durch Windkraftanlagen
- Auswirkung auf Pachtverträge und auf Art und Weise der landwirtschaftlichen Nutzung
- langfristige oder kurzfristige Inanspruchnahmen
- Verkauf von Flächen kann GrdstVG widersprechen



19

Grundstücksverkehr - Flächen für erneuerbare Energien

- beabsichtigte Nutzung für erneuerbare Energien kein Kündigungsgrund, könnte aber vereinbart werden
- Nutzung für erneuerbarer Energien ist keine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des Landpachtvertragsrechtes
- Eigentümer muss klären, ob noch landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann
 - wird Nutzung als Weide/Wiese ermöglicht, entsteht Grünland, Umwandlung in Ackerland kann problematisch werden
 - bei vollständiger Überbauung entsteht zumindest kein Dauergrünland
- Rechtsfragen zur Rückführung in landwirtschaftliche Nutzung nicht geklärt



20

Grundstücksverkehr - Flächen für erneuerbare Energien

OLG Dresden, Beschluss vom 6.4.2021, Az. 5 U 73/21:

- Parteien hatten einen Vertrag zur Nutzung einer Fläche für den Betrieb einer Windkraftanlage abgeschlossen.
- Der Vertrag ist ein gewerblicher Mietvertrag, für diesen gilt ein gesetzliches Kündigungsrecht.
- Im Vertrag gab es keine Regelung zum Ausschluss des Kündigungsrechtes.
- Die Laufzeitvereinbarung in dem Vertrag bezog sich nur auf den Zeitpunkt ab Inbetriebnahme der Windkraftanlage.
- Im Zeitraum vor Inbetriebnahme der Anlage war damit die Bedingung der Inbetriebnahme noch nicht eingetreten.
- Die Kündigung ist auch nicht rechtsmissbräuchlich, da der Zeitraum bis zur Errichtung der Windkraftanlage nicht vorherbestimmt war und es auch eine Art Rücktrittsvereinbarung gab.



21

Grundstücksverkehr - Flächen für erneuerbare Energien

- Die Beklagte kaufte im Jahr 2011 von der späteren Insolvenzschuldnerin eine Freilandfotovoltaikanlage mit 120 Modulen.
- Diese war Teil einer Anlage mit 5000 Modulen, welche sich auf dem Grundstück eines Dritten befand.
- Im Jahr 2016 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet und der nunmehrige Insolvenzverwalter verlangte die Feststellung, dass die Beklagte kein Eigentum an den Modulen nebst Unterkonstruktion erworben habe.

BGH, Urteil vom 18.3.2022, Akt.-Z. V ZR 269/90



22

Grundstücksverkehr - Flächen für erneuerbare Energien

- Ein Eigentumserwerb war nur möglich, wenn die Module Gegenstand besonderer Rechte sein konnten (§ 93 BGB).
- Die Module sind
 - nicht nach § 94 Abs. 1 BGB als wesentliche Bestandteile des Grundstücks anzusehen;
 - auch nicht als Bestandteil der gesamten Fotovoltaikanlage nach § 94 Abs. 2 BGB anzusehen.
- Bei einer Fotovoltaikanlage auf einer gerüstähnlichen Aufständerung aus Stangen oder Schienen handelt es sich nicht um ein Gebäude i.S.v. § 94 BGB:
 - die beachtliche Größe und der Wert der gesamten Fotovoltaikanlage führen nicht dazu, dass es sich um ein Gebäude handelt;
 - da alle Teile ohne größeren Aufwand wieder lösbar sind und ohne wesentliche Beschädigung abgebaut werden kann, handelt es sich um eine bewegliche Sache



23

Entschädigungsfragen – Abdrift von Pflanzenschutzmitteln

Kläger hat landwirtschaftlichen Betrieb zum Erdbeeranbau
beklagter Betrieb bewirtschaftet Nachbarparzellen mit Gurken, Spargel und Weizen

- bei Vorerntekontrolle ergaben Proben des Erdbeerbefeldes, dass Isoproturon in so hoher Konzentration vorhanden waren, dass ein Teil der Erdbeeren nicht vermarktungsfähig war
- ein Teil des Sprühnebels beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln durch den Beklagten war auf das Erdbeerbefeld gelangt,
- nach guter landwirtschaftlicher Praxis hätte seinerzeit das Pflanzenschutzmittel nicht ausgebracht werden dürfen
- problematisch war weiter, dass andere Wirkstoffe (Dimethomorph und Iprodion) festgestellt wurden, die angeblich nicht vom Beklagten stammten



24

Entschädigungsfragen – Abdrift von Pflanzenschutzmitteln

OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.8.2020, Az. 5 U 343/19:

- Die Abdrift während der Ausbringung stellt eine Eigentumsverletzung dar, das kann sein
 - eine Substanzverletzung
 - Die Entziehung der Sache, auch wenn sie nicht mehr bestimmungsgemäß gebraucht werden kann
 - Nach BGH-Rechtsprechung sogar: Wegfall der Nutzungs- und Verkaufsfähigkeit der Sache
- Beklagter hat mindestens fahrlässig gehandelt, weil beauftragte Mitarbeiter (hier Auszubildender) die Windabdrift und den Abstand zum Erdbeerfeld nicht beachtete
- ein Mitverschulden des Klägers ergibt sich nicht daraus, dass weitere Stoffe die Vermarktungsfähigkeit beeinträchtigt haben sollen, eine Verursachung durch den Kläger wurde nicht nachgewiesen



25

Entschädigungsfragen – verunreinigte Düngemittel

- Kläger ist Landwirt und kaufte PK-Düngerlösung 5/15 vom Beklagten zu 1
- Beklagter zu 1 hatte dies von einem Fachbetrieb für Abfallentsorgung (Beklagte zu 2) gekauft, der die Flüssigkeit wiederum von einem anderen Unternehmen im Rahmen der Abfallentsorgung übernommen hatte
- Beklagte zu 2 hatte eine Produktinformation erstellt und die Flüssigkeit als "EG-Düngemittel für Ackerbau" bezeichnet
- Nach Lieferung
 - wurde die Flüssigkeit auf einem Rapsfeld ausgebracht und
 - 10 Tage später stellten die Rapspflanzen ihren Wuchs ein
- Kläger ist der Ansicht, dass die Flüssigkeit mit Herbiziden verunreinigt war und macht den entgangenen Gewinn (ca. 80.000 €) geltend.



26

Entschädigungsfragen – verunreinigte Düngemittel

BGH, Urteil vom 21.3.2023, Az. VI ZR 1369/20

- Anspruch gegen Beklagten zu 1 war in Revision nicht mehr zu beurteilen, es ging nur noch um einen Anspruch gegen die Beklagte zu 2
- Ein Schadensersatzanspruch auf Grundlage des Produkthaftungsgesetzes besteht nicht, eine Sachbeschädigung in diesem Sinne liegt nicht vor, weil
 - eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt hätte beschädigt und
 - die andere Sache für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt sein muss
- Hier handelt es sich aber um einen Haupterwerbslandwirt und Flüssigkeit wurde im Rahmen der Landwirtschaft verwendet

Ein Anspruch besteht aber nach § 823 Abs. 1 BGB:

- Es lag tatsächlich eine Verunreinigung der Flüssigkeit vor
- Beklagte zu 2 hat Verkehrssicherungspflicht verletzt, das sind Maßnahmen,
 - die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält,
 - um andere vor Schäden zu bewahren



Entschädigungsfragen – verunreinigte Düngemittel

- Hersteller hat grundsätzlich die weitestgehendste und umfassendste Verantwortung für einen in seinem Tätigkeitsbereich entstandenen Produktfehler
- Vertriebshändler haftet
 - dagegen nur eingeschränkt,
 - insbesondere nicht für Konstruktions- und Fabrikationsfehler
- Beklagte zu 2 war nicht nur Vertriebshändler, sondern rechtlich Hersteller, weil aus dem „Abfall“ ein neues Produkt "EG-Düngemittel" in den Verkehr gebracht wurde
- eine konkrete Untersuchung auf Herbizide wäre notwendig gewesen,
- das Informationsblatt reicht nicht aus



Agrarförderung - Nicht-Gewährleistung einer Vor-Ort-Kontrolle

- Kläger hatte am 29. Juni 2015 einen Antrag auf Förderung von Agrarumweltmaßnahmen (Blühstreifen) für den Zeitraum der Jahre 2016-2020 gestellt
 - Dies wurde am 30. Dezember 2015 bewilligt und dann zunächst ausgezahlt.
 - Im August 2017 fand eine angekündigte Vor-Ort-Kontrolle statt, dabei wurden Verstöße bezüglich der Agrarumweltmaßnahme festgestellt.
 - Unmittelbar danach mulchte der Kläger sämtliche Blühstreifen.
 - Im Rahmen der Änderung des Auszahlungsbescheides wurde beanstandet, dass damit eine Vor-Ort-Kontrolle unmöglich war.
- OVG Münster, Urteil vom 5.9.2023, Az. 21 A 1461/20



Agrarförderung - Nicht-Gewährleistung einer Vor-Ort-Kontrolle

- Es liegen keine Anhörungsmängel vor, weil die fehlende Anhörung für die Sachentscheidung unbeachtlich war.
- Die Verhinderung einer Vor-Ort-Kontrolle ist ein negatives Förderkriterium im Sinne des Art. 35 Abs. 1 VO (EU) 640/2014, wird sie nicht gewährleistet führt dies zum Ausschluss der Förderung.
- Mit dem Mulchen der Blühstreifen konnte nicht mehr festgestellt werden, ob das Verbot des Befahrens vollständig eingehalten wurde.
- Dem steht auch nicht entgegen, dass
 - an dem maßgeblichen Tag der tatsächlich durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle noch kein Mulchen stattgefunden hatte und
 - es keinen Hinweis der Prüfer gab, das Mulchen bis zur vollständigen Beendigung der Vorerntekontrolle zu unterlassen.



Agrarförderung - Kürzung von Direktzahlung bei CC-Verstoß

- Der Kläger hielt Rinder, wobei im Rahmen der Tierkörperbeseitigung ein auffälliges Rind mit tierschutzrelevanten Befunden festgestellt wurde.
- Dazu gab es eine Vor-Ort-Kontrolle, außerdem wurde 7 Tage später eine weitere Feststellung über ein auffälliges Rind gemacht.
- Die Behörde sah dies als Cross-Compliance-relevante Verstöße an und kürzte die Direktzahlungen, wobei auf den Prüfbericht verwiesen wurde.
- Wegen dem Verstoß gegen Tierschutzvorschriften gab es außerdem ein strafrechtliches Urteil mit einer Geldbuße.

Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 17.4.2023, Akt.-Z. W 8 K 22.1361:



Agrarförderung - Kürzung von Direktzahlung bei CC-Verstoß

- Ein Verstoß gegen die Cross-Compliance-Bestimmungen liegt wegen tierschutzrechtlicher Verstöße im Betrieb des Klägers vor.
- Die zugrunde liegenden Normen umfassen eine Liste von Grundanforderungen an die Betriebsführung.
 - Dazu zählen auch die Vorgaben für den Tierschutz.
 - Außerdem muss der Tierhalter Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere führen.
- Die fachlichen Beurteilungen des Amtstierarztes sind vorrangig zu berücksichtigen, dass trifft jedoch nicht auf andere private Tierärzte zu.
- Beide Sachverhalte sind von 3 verschiedenen Amtstierärzten gleichermaßen beurteilt worden, deshalb ist von einem Cross-Compliance-relevanten Tierschutzverstoß auszugehen.
- Mit dem amtsgerichtlichen Urteil wegen der Geldbuße ergibt sich kein „Strafklageverbrauch“ für die Kürzung der Direktzahlung.
- Auch die Höhe der Kürzung der Förderung ist nicht zu beanstanden.



Agrarförderung - Zugang einer Anzeige

- Der Kläger hatte landwirtschaftliche Direktbeihilfen beantragt auf Grundlage einer entsprechenden Anbauplanung für das Jahr 2018.
- Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung im Laufe des Jahres änderte er seine Anbauplanung.
- Im Mai 2019 stellte die Behörde im Rahmen einer Kontrolle fest, dass auf bestimmten Schlägen die Anbauplanung nicht eingehalten wurde und hörte dazu an.
- Im Rahmen der Anhörung und später im Widerspruchsverfahren teilte der Kläger mit, dass
 - Am 17.9.2018 ein Änderungsantrag von ihm unterzeichnet und
 - von seiner Mutter in die Post eingeworfen worden sei.
- Außerdem übergab er im Rahmen der Anhörung unverzüglich alle notwendigen Angaben.



33

Agrarförderung - Zugang einer Anzeige

- Ein Rückforderungsbescheid wurde erlassen, das Widerspruchsverfahren dagegen war erfolglos.

Verwaltungsgericht Leipzig, Az. 5 K 150/22, Urteil vom 12.1.2023:

- Die Rückforderung war rechtmäßig, weil
 - der Änderungsantrag nicht rechtzeitig bis 1.10.2018 eingegangen war;
 - die Aufgabe eines Briefes bei der Post allein keinen Beweis ergibt, dass das Schreiben auch beim Empfänger zugegangen ist;
 - die Behörde darstellen konnte, dass ein Schreiben des Klägers vom gleichen Tage in einer anderen Angelegenheit tatsächlich eingegangen ist und es hierzu auch ein Telefonat gab;
 - auch kein Fall der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand festzustellen ist.



34

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Rechtsanwalt Alexander Wagner

Seepromenade 11, 04442 Zwenkau

Telefon: 034203 553200
E-Mail: kanzlei@anwalt-wagner.de
www.anwalt-wagner.de